



**Satzung
der
Deutschen Folkeboot Vereinigung e.V.**
Gegründet 1967

In der Fassung vom: 23.11.2024
gemäß Beschluss auf der
ordentlichen Hauptversammlung am: 23.11.2024

Inhaltsverzeichnis:

- § 1) Name und Sitz 3
- § 2) Klassenflagge und Bootsstander 3
- § 3) Zweck 3
- § 4) Mitglieder / Datenschutz 4
- § 5) Erwerb der Mitgliedschaft 5
- § 6) Beendigung der Mitgliedschaft 5
- § 7) Beiträge 6
- § 8) Organe der Vereinigung 6
- § 9) Kassenprüfer 8
- § 10) Beschlussfähigkeit 8
- § 11) Wahl des Vorstandes 9
- § 12) Protokolle 9
- § 13) Regionalflotten 9
- § 14) Registrierung, Messbescheinigung, Regatten 10
- § 15) 15 Verwendung der Mittel 10
- § 16) Auflösung der Vereinigung 10

Soweit aus Gründen der besseren Lesbarkeit in dieser Satzung überwiegend männliche Sprachformen verwendet werden, gelten diese jedoch für alle Geschlechter. Auf Mehrfachnennungen wird verzichtet.

§ 1) Name und Sitz

(1) Die Vereinigung führt den Namen "Deutsche Folkeboot Vereinigung e.V." (DFV) und hat ihren Sitz in Kiel. Sie wurde am 01.06.1967 unter dem Namen "Deutsche Folkeboot Vereinigung e.V." gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel - Az 1929- eingetragen.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Vereinigung und den Mitgliedern ist das Amtsgericht Kiel.

§ 2) Klassenflagge und Bootsstander

(1) Die Vereinigung führt eine Klassenflagge, die in einem weißen Rechteck das Klassenzeichen "F" aufweist und von zwei blauen Rechtecken links und rechts eingerahmt wird, und einen Bootsstander: ein stilisiertes Folkeboot auf blauem Grund mit Klassenzeichen.

(2) Die Klassenflagge und der Bootsstander dürfen auf Jachten nur geführt werden, wenn der Eigner oder der verantwortliche Steuermann Mitglied der Vereinigung ist.

(3) Die Klassenflagge sollte bei Regatten auf dem Startboot als Ankündigungssignal geführt werden.

§ 3) Zweck

(1) Die Deutsche Folkeboot Vereinigung e.V. (DFV) ist ein Zusammenschluss von Personen zur Förderung des Segelsports mit Nordischen Folkebooten. Diese unterliegen den Zeichnungen und Bauvorschriften der NFIA.

(2) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" nach den §§ 51 bis 68 Abgabenordnung, durch die Ausübung des Sports in

Übereinstimmung mit den Regelungen des Deutschen Segler Verbandes e.V. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung und Ausübung des Wassersports, insbesondere des Segelsports mit Nordischen Folkebooten in allen Formen sowohl auf Binnen- als auch auf Seerevieren (Regattasegeln und Fahrtensegeln)
 - b) Förderung der regelmäßigen Teilnahme an sportlichen Wettbewerben, vor allem an Segelregatten und Fahrtensegelwettbewerben mit Nordischen Folkebooten
 - c) Durchführung von Trainingsmaßnahmen
- (3) Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Die Organe der Vereinigung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Die Vereinigung wahrt parteipolitische Neutralität. Sie räumt den Angehörigen aller Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (6) Die DFV verurteilt jede Form von sexualisierter Belästigung, Gewalt und Missbrauch und tritt durch Erarbeiten und Ergreifen geeigneter Maßnahmen für einen gewaltfreien Segelsport ein.“

§ 4) Mitglieder / Datenschutz

Der Verein hat

1. . Ordentliche Mitglieder
2. . Juristische Personen als Mitglieder
3. . Jugendmitglieder
4. . Datenschutz

Zu 1. Ordentliche Mitglieder sind unbescholtene Personen jeden Alters und jeden Geschlechts. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung der Vereinigung ergeben.

Zu 2. Juristische Personen sind eingetragene Vereine, Stiftungen bürgerlichen Rechts sowie Unternehmen wie Aktiengesellschaften oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts.

Zu 3. Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei Erlangung der Volljährigkeit entscheidet der Vorstand über die weitere Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied.

Zu 4. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Vereinszugehörigkeit, Bootsdaten und Kontoverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Diese Daten, außer Geburtsdatum und Kontoverbindung, werden an die örtlichen Folkebootflotten weitergegeben.

§ 5) Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Anschriftenänderung umgehend mitzuteilen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Bootswechsel anzuzeigen.

§ 6) Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. . Tod
 2. . Austritt
 3. . Streichung

4. . Ausschluss

Zu 2. Der Austritt kann mit Monatsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres formlos, aber schriftlich erklärt werden.

Zu 3. Eine Streichung aus der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstandes mit Stimmenmehrheit erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und ungeachtet schriftlicher Aufforderung nicht binnen einer gesetzten Frist seiner Beitragspflicht nachkommt.

Zu 4. Auf Ausschluss soll erkannt werden wegen

- a) unehrenhaften oder fortgesetzten gemeinschaftswidrigen Verhaltens
- b) fortgesetzter grober Verstöße gegen die Satzung, die Ordnungen oder Beschlüsse der Vereinigung
- c) Schädigung des Ansehens oder der Interessen der Vereinigung.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Stimmenmehrheit.

Die Streichung und der Ausschluss sind schriftlich mitzuteilen.

§ 7) Beiträge

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im Voraus zu zahlen.

(2) Über die Beiträge der juristischen Personen entscheidet der Vorstand.

§ 8) Organe der Vereinigung

(1) Organe der Vereinigung sind

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

Zu 1. Die Mitgliederversammlung ist die ordentliche Hauptversammlung. Diese muss mindestens einmal jährlich entweder auf schriftliche Einladung durch den Vorstand oder durch Veröffentlichung in den Folke

News jeweils mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Angabe der Tagesordnung stattfinden.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Neuwahl des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer in jedem 2. Jahr
- die Festsetzung der Beiträge und Umlagen und die Genehmigung des Haushaltsplanes
- die Behandlung von Anträgen zur Mitgliederversammlung. Diese müssen bis zum 30. September jeden Jahres beim Vorstand schriftlich eingereicht werden; sie sind auf die Tagesordnung zu setzen.

Zu 2.

(1) Zum Vorstand gehören

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Kassenwart - gleichzeitig Geschäftsführer
- d) Sportwart
- e) technischer Obmann
- f) Pressewart und Folke News Redakteur
- g) WEB-Administrator

h) Fahrtenobmann

(2) Vertreten wird die Vereinigung durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Kassenwart / Geschäftsführer jeweils allein.

(3) Der Vorstand hat das Recht, internationalen Verbänden beizutreten.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle im Namen der Vereinigung abzuschließende Verträge Bestimmungen aufzunehmen, die die Haftung ausschließlich auf das Vermögen der Vereinigung beschränken.

(5) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Versammlung und den genehmigten Jahresetat gebunden. Der Vorstand kann Etatposten untereinander ausgleichen.

(6) Innerhalb einer Wahlperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand kommissarisch ersetzt werden. Sie müssen auf der nächsten Hauptversammlung bestätigt werden.

§ 9) Kassenprüfer

Zu Kassenprüfern sind zwei ordentliche Mitglieder im Wechsel für 2 Jahre zu wählen, die die Aufgabe haben, die Vereinskasse nach Bedarf - mindestens einmal jährlich - zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Festgestellte Unstimmigkeiten sind dem Vorstand sofort zu melden, in begründeten Fällen muss eine sofortige Prüfung durchgeführt werden. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 10) Beschlussfähigkeit

- Mitgliederversammlung

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr hat eine Stimme.

(2) Beschlüsse, auch Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme von Abstimmungen gemäß § 16 der Satzung.

- Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des anwesenden Vorsitzenden.

§ 11) Wahl des Vorstandes

(1) Die Wahl erfolgt in der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Die Wahlen des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder kann durch Handaufheben offen durchgeführt werden, es sei denn, es wird geheime Abstimmung von mindestens einem anwesenden Mitglied beantragt.

(2) Erreicht keiner der Kandidaten beim ersten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, ist über beide Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, nochmals abzustimmen.

(3) Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein von der Versammlung zu wählendes ordentliches Mitglied.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode führen der bisherige Vorstand sowie die bisherigen Amtsträger die Geschäfte bis zur Neu- bzw. Wiederwahl weiter.

§ 12) Protokolle

Über den Verlauf jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Anträge und Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben. Der Protokollführer/die Protokollführerin wird aus der Mitte der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung bestimmt.

§ 13) Regionalflotten

(1) Die DFV sieht die regionale Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder in Flottenbereichen, aufgeteilt auf die Reviere, in denen Nordische Folkeboote gesegelt werden, vor.

(2) Die Gründung einer Flotte bedarf der Zustimmung der DFV.

(3) Die Regionalflotten sind rechtlich unselbständige Untergliederungen der DFV. Der DFV-Vorstand kann die Gründung und Schließung von Regionalflotten beschließen.

(4) Auf Antrag von mindestens vier Folkeboot-Flotten, vertreten durch ihre Obleute, muss binnen sechs Wochen eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

§ 14) Registrierung, Messbescheinigung, Regatten

(1) Die Erteilung der Segelnummern, der Registrierung und der Vermessungsbescheinigung erfolgt durch den DSV.

(2) Die DFV kann Ausschreibungen für Regatten der Folkeboot-Klasse veranlassen.

(3) Für die Regattabeteiligung gelten die Regeln und Ordnungsvorschriften des DSV und des ausschreibenden Vereins.

§ 15) Verwendung der Mittel

(1) Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand erhält in seiner Eigenschaft als Mitglied eine Zuwendung oder Vergütung. Hiervon unberührt bleiben Zuschüsse, die Mitgliedern zur Deckung von Auslagen anlässlich ihrer Tätigkeiten für die DFV gewährt werden, sowie Aufwandsentschädigungen für Trainer und Übungsleiter.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16) Auflösung der Vereinigung

(1) Die Auflösung der Vereinigung oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur von einer hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den "Deutschen Segler-Verband e.V."

eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer: 1503 Nz , der das übertragene Vermögen im Sinne dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.